



**Interpellation von Thomas Meierhans und Heinz Achermann
betreffend: Wie hoch soll das Eigenkapital des Kantons Zug sein?
vom 29. Juni 2022**

Die Kantonsräte Thomas Meierhans, Steinhausen, und Heinz Achermann, Hünenberg, haben am 29. Juni 2022 folgende Interpellation eingereicht:

Aufgrund der Einnahmenüberschüsse der letzten Jahre erhöhte sich das Eigenkapital des Kantons Zug kontinuierlich und beträgt mittlerweile rund 1,59 Milliarden Franken. Die Forderung, das Eigenkapital adäquat abzubauen, werden immer lauter. Auch die Regierung führt aus, dass Steuern nicht langfristig auf Vorrat erhoben werden sollen.

Der Regierungsrat prognostiziert auch in naher Zukunft gute Abschlüsse. Aus Sicht der Interpellanten durchlebt der Kanton Zug tatsächliche finanziell sehr gute Zeiten. Überschüsse sind jedoch nie garantiert und es kann sein, dass auf sieben fette Jahre, sieben magere Jahre folgen werden. So wurde noch während der vorletzten Legislaturperiode hart über Entlastungsprogramme im Kanton Zug debattiert.

Der Kanton Zug muss das Gleichgewicht zwischen Aufbau von Reserven für schlechtere Zeiten und Abbau dieser Reserven aufgrund üppiger Steuer- und anderer Einnahmen finden. Dazu stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Bestehen Bestrebungen seitens der Regierung, eine Eigenkapitalstrategie zu erarbeiten?
2. Wie hoch soll aus Sicht des Regierungsrats das Eigenkapital des Kantons Zug optimalerweise sein? Dabei bitten wir um eine Antwort aus ökonomischer und politischer Sicht.
3. Bis auf welchen Mindestbetrag soll das Eigenkapital des Kantons Zug mittels Steuersenkungen oder durch den Ausbau von Staatsaufgaben (z.B. Zug+) aus Sicht des Regierungsrats abgebaut werden können?
4. Könnte die optimale Höhe des Eigenkapitals an sich verändernde Perimeter wie Bevölkerungszahlen, Wirtschaftsleistung etc. gekoppelt werden?
5. Kann der Kanton Zug mit dem gültigen Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG), insbesondere der gültigen Schuldenbremse, während sieben mageren Jahren mit jährlich ausgewiesenen Aufwandüberschüssen von über 100 Millionen Franken das Eigenkapital ohne Massnahmen halbieren?
6. Wenn nein, wie müssten die Gesetzesgrundlagen angepasst werden, damit ein angelegter Vorrat aus Steuereinnahmen in schlechten Zeiten wieder abgebaut werden kann?

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.